

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

32. Sitzung am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 3 –

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung
Öffentliche Sitzung:	14:30 Uhr 16:32 Uhr	16:08 Uhr 17:00 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	16:14 Uhr	16:32 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	16:08 Uhr	16:14 Uhr

Tagesordnung:

1. Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
Antrag
Fraktion der CDU
– [Drucksache 17/6247](#) –
2. Behandlung einer Immunitätsangelegenheit
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– [Drucksache 17/5490](#) –

Ergebnis:

- Siehe Teil 1 des Protokolls
- Siehe Teil 2 des Protokolls
- Empfehlung (Annahme mit Änderungen) angeschlossen (S. 3)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|---|
| 4. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landes-Immissionschutzgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/6380 – | Annahmeermpfehlung abgeschlossen
(S. 4) |
| 5. Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/6470 – | Gemeinsame Behandlung mit TOP 10
Annahme empfohlen
(S. 5 – 8) |
| 6. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6490 – | Annahmeermpfehlung abgeschlossen
(S. 9) |
| 7. Musterfeststellungsklage
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/3364 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 8. Polizei fahndet nach psychisch krankem Straftäter
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3417 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 9. Justizvollzugsbeamte in Rheinland-Pfalz entlasten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3464 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 10. Entscheidung des BVerfG zum Richtervorbehalt im Rahmen von zwangsweisen Fixierungen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/3522 – | Gemeinsame Behandlung mit TOP 5
Erledigt
(S. 5 – 9) |

Ergebnis:

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 3 –

Punkt 3 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/5490](#) –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie (Annahme mit Änderungen, vgl. Vorlage 17/3559) an (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/6380](#) –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Annahme) an (einstimmig).

Punkte 5 und 10 der Tagesordnung:

5. Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/6470](#) –

10. Entscheidung des BVerfG zum Richtervorbehalt im Rahmen von zwangsweisen Fixierungen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/3522](#) –

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros verweist darauf, dass der Antrag der SPD-Fraktion unter Punkt 10 der Tagesordnung im direkten Bezug zum Gesetzentwurf der Landesregierung stehe. Daher würden die Erläuterungen von Staatsminister Herbert Mertin und die Beratung des Antrags vorgezogen, um beide Tagesordnungspunkte thematisch zu bündeln.

Staatsminister Herbert Mertin begrüßt die Entscheidung des Ausschusses, die Aussprache zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorzuziehen, da die Entscheidung sowohl thematische als auch inhaltliche Auswirkungen auf den Gesetzentwurf der Landesregierung habe.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 habe durchaus Auswirkungen für Rheinland-Pfalz, weshalb er kurz den wesentlichen Inhalt des Urteils skizzieren und im Anschluss die für das Land notwendigen Änderungen erläutern wolle.

Gegenstand der Entscheidung seien zwei Verfassungsbeschwerden gewesen, die sich gegen den Vollzug von Fixierungen in öffentlich-rechtlichen Unterbringungen auf der Grundlage des bayerischen Unterbringungsgesetzes und des baden-württembergischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes richteten.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Regelungen beider Gesetze bezüglich Fixierungen, die keinen Richtervorbehalt enthielten, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und entschieden, dass Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer Freiheitsentziehungen im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes seien. Diese seien von der der Unterbringung zugrunde liegenden richterlichen Anordnung nicht gedeckt. Die 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung wiesen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine Eingriffsqualität aus, die einer eigenständigen richterlichen Prüfung und Anordnung bedürfe.

Das Gericht halte eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für erforderlich, in der sowohl materielle Voraussetzungen als auch Verfahrensanforderungen zum Schutz der Grundrechte untergebrachter Personen vorgesehen sein müssten. Diese Anforderungen würden im Einzelnen ausführlich dargelegt.

Das Bundesverfassungsgericht habe angeordnet, dass während der Übergangszeit – die für die beiden betroffenen Länder bis zum 30. Juni 2019 laufe – der Richtervorbehalt für Fixierungen unmittelbar aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes gelte. Zudem bedürfe es zum Schutz der von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Dies gelte täglich, auch an Sonn- und Feiertagen.

Das Urteil beziehe sich zwar ausdrücklich nur auf Gesetze aus Bayern und Baden-Württemberg und darauf gestützte gerichtliche Entscheidungen. Dennoch liege auf der Hand, dass es Geltung für ganz Deutschland beanspruche.

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 3 –

Die Entscheidung befasse sich mit Fixierungen, die im Vollzug öffentlich-rechtlicher Unterbringungen vorgenommen würden. In Rheinland-Pfalz sei dies der Anwendungsbereich des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen.

Fixierungen fänden jedoch nicht nur nach diesem Gesetz statt; auch im Maßregelvollzug und im Justizvollzug kämen solche Maßnahmen vor. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Bereiche ausdrücklich nicht einbezogen. Es liege allerdings nahe anzunehmen, dass die Eingriffsqualität einer Fixierung im Maßregelvollzug und im Justizvollzug vergleichbar sei und in der logischen Konsequenz zu denselben rechtlichen Anforderungen führen müsse. Die angewandte Technik sei in beiden Fällen gleich.

Für den Justizvollzug Rheinland-Pfalz, für den er als Justizminister die Verantwortung trage, werde das Urteil als bindende Vorgabe verstanden, beachtet und bereits umgesetzt. Da das Urteil den Richtervorbehalt unmittelbar aus dem Grundgesetz ableite, müsse die Praxis schon jetzt umgesetzt werden.

Bereits am 6. August 2018 sei eine erste richterliche Fixierungsanordnung für einen Gefangenen in der JVA Wittlich ergangen, der unter einer akuten, schweren und drogeninduzierten psychotischen Störung gelitten habe. Die Anordnung der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Wittlich – die vor Ort gewesen sei und sich einen persönlichen Eindruck verschafft habe – habe sich mangels einer spezifischen Rechtsgrundlage in den Vollzugsgesetzen auf das PsychKG gestützt.

Für den Justizvollzug Rheinland-Pfalz entstehe durch das Urteil gesetzgeberischer Handlungsbedarf, obwohl die geltenden Leitlinien für Fixierungen bis auf den Richtervorbehalt und die Hinweispflicht auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung bereits den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprächen.

Die bisherige Regelung der Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung in den Vollzugsgesetzen reiche nicht aus und müsse daher angepasst werden. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren betreffend die Vollzugsgesetze könne die Möglichkeit bieten, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herzustellen.

Für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Umsetzung des Richtervorbehalts bei längerfristigen Fixierungen gebe es aktuell noch keine ausdrücklichen gesetzlichen Verfahrensregelungen für die Gerichte. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten bis zur verpflichtend vorgegebenen gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens vorübergehend und bezogen auf die Unterbringung psychisch Kranker die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden. In diesen Fällen seien die Amtsgerichte zur Entscheidung berufen.

Es liege nahe, von einer solchen sachlichen Zuständigkeit auch in den vom Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich erwähnten Bereichen des Strafvollzuges und des Maßregelvollzuges auszugehen. Da bei den rheinland-pfälzischen Amtsgerichten bereits ein Bereitschaftsdienst eingerichtet sei, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Umfang der Bereitschaftsdienstzeiten entspreche, seien ungeachtet eventuell entstehender höherer personeller Aufwände insoweit keine weiteren organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Diese Auffassung werde von den beiden Oberlandesgerichten nach Beteiligung ihrer Geschäftsbereiche geteilt.

Zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte wolle er ergänzend darauf hinweisen, dass die damit im Einzelfall befassten Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden würden.

Sitze jemand in Untersuchungshaft, sei eigentlich gemäß der Strafprozessordnung der Ermittlungsrichter zuständig. Werde derjenige angeklagt, könne das Schöffengericht zuständig sein oder die Strafkammer. Werde der Angeklagte verurteilt, sei die Strafvollstreckungskammer zuständig. Das stelle die Strafanstalt vor die Frage, an welche Instanz ein entsprechender Antrag gerichtet werden müsse.

Es sei dem Ministerium daher insbesondere daran gelegen, gesetzlich festzulegen, welches Gericht oder welcher Richter zuständig sei. So könnten Fälle verhindert werden, in denen sich Richter für nicht zuständig erklärten. Dies sei etwa in Schleswig-Holstein geschehen.

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 3 –

Das Bundesverfassungsgericht verlange noch vor der eigentlichen Fixierung einen wirksamen Rechtsschutz. Das sei nicht zu leisten, wenn erst in langer Diskussion die Zuständigkeiten geklärt werden müssten.

Da das Strafvollzugsrecht gerade novelliert werde, bestehe die Möglichkeit, die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts relativ nahtlos und schnell zu übernehmen. Das sei hingegen für den Maßregelvollzug, für den Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler die Verantwortung trage, nicht zu leisten. In der Koalition sei verabredet, den Maßregelvollzug insgesamt zu novellieren. Sie müsse innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen eine eigene Lösung finden. Er sei aber dankbar, dass Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler eingewilligt habe, bei der Novellierung des Strafvollzugsrechts auch die Zuständigkeit des Richters für den Maßregelvollzug zu regeln.

Widersinnig wäre es, eine Lösung für den Strafvollzug, nicht aber für den Maßregelvollzug zu schaffen. Wichtig sei es, dass die Anstaltsleiter vor Ort Klarheit hätten. Ansonsten könnten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die er im Übrigen vollumfänglich teile, nicht garantiert werden. Insofern seien klare gesetzliche Regelungen erforderlich.

Nach der Prüfung des Urteils sei für ihn klar, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung eines Vollzugsgesetzes mit dieser Frage genau die gleiche Antwort geben würde. Bislang sei lediglich nicht konkret danach gefragt worden.

Vor diesem Hintergrund seien die entsprechenden Maßnahmen bereits im Strafvollzug und im Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler unterstehenden Maßregelvollzug angeordnet worden. Das habe dazu geführt, dass bei einem Amtsgericht an einem Samstag bereits 21 Anträge eingegangen seien. Die wenigsten Anträge kämen aus dem Strafvollzug. Einen genauen Überblick über die Zahlen könne er aber im Moment nicht geben, das müsse abgewartet werden. Möglicherweise könne das Verfahren auch dazu führen, dass die Anstalten weniger Anträge stellten. Beim Maßregelvollzug müsse man das Pfalzklitorium in Klingenmünster, das Nette-Gut oder auch die Einrichtung in Alzey beobachten. Bislang gebe es im Strafvollzug etwa 20 Fälle pro Jahr.

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros wirft ein, dass die Strafvollzugskommission bei ihrem Besuch in der JVA Zweibrücken von einem deutlich gestiegenen Gewaltpotenzial aufgrund neuer synthetischer Drogen erfahren habe. Insofern sei zu erwarten, dass die Zahl der Fälle – sowohl zum Selbstschutz als auch zum Schutz der Bediensteten – in Zukunft wohl eher steigen werde.

Staatsminister Herbert Mertin entgegnet, gerade der jüngste Vorfall in Wittlich habe deutlich gemacht, dass in solchen Fällen schnell eine rechtssichere Lösung benötigt werde.

Abg. Heribert Friedmann verweist darauf, dass ein Bereitschaftsdienst bis 21:00 Uhr vorgesehen werden solle. Ihn interessiere die Vorgehensweise, wenn eine Fixierung nach 21:00 Uhr dringend notwendig werde.

Staatsminister Herbert Mertin argumentiert, das Bundesverfassungsgericht habe die Uhrzeit ausdrücklich vorgeschrieben. Insofern werde man diese einhalten. Sollte eine Fixierung nach 21:00 Uhr notwendig werden, werde diese aller Voraussicht nach durchgeführt. Der zuständige Richter werde dann zur Überprüfung informiert, sobald er wieder erreichbar sei. Das Bundesverfassungsgericht erlaube es, die Entscheidung nicht bis zum nächsten Morgen aufzuschieben, fordere aber eine unmittelbare nachträgliche Überprüfung.

Abg. Heribert Friedmann erkundigt sich, wer die Fixierung im Einzelfall ersatzweise für den Richter anordne.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, dies übernehme die Anstaltsleitung, die bis dato die Entscheidungen auch ohne Richtervorbehalt selbst getroffen habe. Das Bundesverfassungsgericht verlange allerdings eine sofortige Prüfung.

Wenn das Bundesverfassungsgericht einen Bereitschaftsdienst bis 21:00 Uhr verlange, werde das Ministerium der Justiz diesen Bereitschaftsdienst nicht von sich aus auf 24:00 Uhr ausweiten. Im Grunde

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 3 –

habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil seine Forderungen sehr detailliert ausgeführt. Diese müssten in das Gesetz übernommen werden.

Da das Strafvollzugsgesetz gerade novelliert werde, könnten diese Forderungen passgenau eingesetzt werden. Im Maßregelvollzug werde man die Vorgehensweise für eine gewisse Übergangszeit wohl über den Anordnungsweg regeln. Dort sei das Gesetz noch anzupassen. Diese Unschärfe nehme das Bundesverfassungsgericht hin, verlange aber bereits jetzt, dass immer ein Richter eingeschaltet werde. Dies müsse laut Bundesverfassungsgericht nicht im Gesetz stehen, sondern ergebe sich aus dem Grundgesetz.

Er sei in der glücklichen Situation, derartige Fragen mit der Gesetzesnovellierung klären zu können, bitte aber um Verständnis für Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler, die für den Maßregelvollzug derzeit keine Gesetzesnovellierung durchführe und daher mit der jetzt beabsichtigten Regelung auskommen müsse. Das Bundesverfassungsgericht lasse aber für die Umsetzung ein ganzes Jahr Zeit. Eine Novellierung für den Maßregelvollzug sei von der Koalition verabredet. Gleichzeitig sei er Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler dankbar dafür, die gerichtliche Zuständigkeit für beide Bereiche regeln zu können.

Abg. Jörg Denninghoff bescheinigt dem Gesetzentwurf angesichts des erfolgten Urteils des Bundesverfassungsgerichts, unter einem glücklichen Stern zu stehen. Zu begrüßen sei die konstruktive Einigkeit der Fraktionen, die ihre diversen Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf berücksichtigt gefunden hätten.

Er spricht sich ausdrücklich für die Vereinfachungen bei den Ersatzfreiheitsstrafen, Vollzugsplanungs- und Dokumentationspflichten aus. Dadurch sei hoffentlich eine Entspannung der Personalsituation möglich. In diesem Zusammenhang danke er allen Beteiligten für den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020, der keine der ursprünglich geplanten Stellenstreichungen mehr vorsehe.

Die Präzisierung der Vorgehensweise für den offenen Vollzug liege ihm, dessen Wahlkreis mit der JVA Diez an der Grenze zu Hessen liege, ebenfalls am Herzen. Hier sei eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden worden.

Mit Augenmaß sei außerdem eine gute Lösung für die Sicherheitsüberprüfung religiöser Betreuer gefunden worden. Zudem sei mit dem Eingliederungsgeld eine nicht pfändbare Möglichkeit geschaffen worden, wie Gefangene für ihre spätere Resozialisierung Geld ansparen könnten.

Resümierend attestiert er dem Gesetzentwurf die positive Zustimmung aller Beteiligten sowie ein ideales Timing.

Abg. Bernhard Henter bestätigt zahlreiche Regelungen im ursprünglichen Gesetzentwurf, die Erleichterungen und Vereinfachungen für die Praxis brächten. Dies werde seitens der CDU-Fraktion ebenso begrüßt wie der Ergänzungsantrag. Bei der Abstimmung im Ausschuss werde sich die CDU-Fraktion allerdings enthalten, da sie den Ergänzungsantrag erst kurzfristig vorgelegt bekommen habe und diesen noch in der Fraktion diskutieren müsse. Er sichere aber eine konstruktive Diskussion zu.

Abg. Heribert Friedmann fasst zusammen, dass die AfD-Fraktion mit den neu geschaffenen Regelungen zufrieden sei. Die Regelungen seien nötig und sinnvoll. Man werde sich wie die CDU-Fraktion im Ausschuss enthalten, den Entwurf aber sicher sehr positiv in der Fraktion besprechen.

Staatsminister Herbert Mertin bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit. Der Gesetzentwurf und die vorgesehenen Ergänzungen seien für die Praxis äußerst hilfreich. Damit werde für die Bediensteten im Strafvollzug eine gute Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre geschaffen.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/6470 – (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung CDU und AfD).

Der Antrag – Vorlage 17/3522 – ist erledigt.

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 3 –

Punkt 6 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– [Drucksache 17/6490](#) –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Tobias Illing
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)